

Cencius) zu 1208 und zwar unmittelbar vor die Ermordung Philipps von Schwaben setzen; er rühre von Innocenz III. her, der hier sein Programm für die in Aussicht genommene Kaiserkrönung Philipps niedergelegt habe. Diese Zuweisung scheint mir indes zweifelhaft, schon weil bei der im Jahre darauf erfolgten Kaiserkrönung Ottos IV. gar keine Rede von C ist (wofür H. S. 82f. Gründe anführt, die nicht überzeugen), und ich halte es für wahrscheinlicher, daß der Ordo in der Zeit Konrads III. entstand, stimme aber mit H. durchaus darin überein, daß er nie zur Anwendung gekommen ist. Daß der Ordo II (D), „eine überarbeitete vollere Form von I“ (H. S. 87), mit Innocenz III. nichts zu tun hat, ist gewiß, die Zuweisung zu 1275 (beabsichtigte Krönung Rudolfs von Habsburg) wahrscheinlich. Auf den letzten zehn Seiten schließlich beschäftigt sich H. anhangsweise mit den Kaiserkrönungen der Karolingerzeit. Er vertritt hier die Ansicht, daß die Kaiserkrönung damals noch einen weltlichen Charakter und überhaupt keinen förmlichen Ordo gehabt habe. Zwar sei 816 zur Krönung die Salbung gekommen, und auf die Salbung sei seit 875 als auf einen Beweis der Rechtmäßigkeit ein verstärkter Nachdruck gelegt worden; aber im Grundsatz habe sich die Thronfolge nach römischem Recht abgespielt, das Kaisertum der Franken beruhe auf römischen Vorstellungen und fränkischem Rechtsgefühl, der Kaiser wurde vom Volk (d.h. von den Großen) durch Zuruf (Akklamation) erhoben, ja bis auf Ludwig II. 850 durch Verfügung des regierenden Kaisers, auf den das Volk alle seine Befugnisse übertrug. Von 875 an habe der Papst gehandelt, aber nicht als solcher, sondern als Herr der Stadt und des Kirchenstaats, also als weltlicher Herrscher. Erst Otto d. Gr. habe, wohl mit Hilfe seiner Kapelle, für einen förmlichen Ordo gesorgt. So sei zur Krönung von 962 Ordo I entstanden mit seinen umständlichen liturgischen Zeremonien und seinem rein kirchlichen Gepräge, wobei die Mitwirkung des Volkes ohne Erwähnung blieb. Die Klerikalisierung des Krönungsakts beruhe also nicht auf einer geschickten päpstlichen Politik, sondern die Umgestaltung des ursprünglich profanen Vorgangs zu einer kirchlichen Feier sei ganz vornehmlich das Werk Ottos I. Ich glaube, daß hier die Dinge doch anders liegen. Die Klerikalisierung ist im 9. Jh. schrittweise erfolgt. Schon 850 gab es eine Erhebung zum Kaiser durch den Vater (wie 813 und 817) nicht mehr, und Eichmann wird in dieser Hinsicht zu Unrecht von H. S. 94 Anm. 2 getadelt. Eine Scheidung der päpstlichen Handlungen in solche geistlicher und solche weltlicher Art läßt sich unmöglich streng durchführen. Vor allem aber ist es unrichtig, daß der Ordo I erst zur Krönung von 962 hergestellt worden sei. Das widerspricht nicht nur der hsl. Überlieferung, über die H. S. 54f. etwas diktatorisch verfügt, sondern auch der eigenen schmucklosen Gestalt, die gewiß ein anderes Aussehen trüge, wenn sie zu „der wunderbaren Pracht, mit der Ottos I. Krönung nach Liutprand gefeiert wurde“ (S. 55), angefertigt wäre. Und die Akklamation spielte 962 keine größere und keine geringere Rolle als im 9. Jh.

R. Holtzmann (†).

Studi Gregoriani per la storia di Gregorio VII e della riforma Gregoriana raccolti da Giovanni B. Borino. Bd. 1 u. 2 Roma 1947, Abbazia di S. Paolo di Roma, 540 u. 530 S., Bd. 3 ebenda 1948, 516 S. — Eine eingehende Würdigung der einzelnen Beiträge dieser Publikation, soweit sie den Arbeitsbereich dieser Zeitschrift berühren, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen; vorläufig sei nur eine Inhaltsübersicht gegeben.